



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FDP und SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Schleswig-
Holsteinischen Landtag**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der
Fraktionen im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Das Gesetz über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Schleswig-Holsteinischen Landtag vom 18. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. 1995 S. 4), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Geldleistungen setzen sich zusammen aus:

1. einem Grundbetrag in Höhe von 374.176 Euro für Fraktionen mit bis zu fünf Mitgliedern, in Höhe von 587.991 Euro für Fraktionen mit sechs bis zwanzig Mitgliedern und in Höhe von 694.899 Euro für Fraktionen mit mehr als zwanzig Mitgliedern,

2. einem Betrag für jedes Mitglied in Höhe von je 106.908 Euro für das erste bis fünfte Mitglied, je 85.526 Euro für das sechste bis achte Mitglied, je 64.145 Euro für das neunte bis fünfzehnte Mitglied, je 32.072 Euro für das sechzehnte bis sechsundzwanzigste Mitglied und je 10.691 Euro für das siebenundzwanzigste bis vierunddreißigste Mitglied sowie

3. einem Zuschlag in Höhe von 106.908 Euro für jede Fraktion, die nicht die Landesregierung trägt (Oppositionszuschlag).“

b) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Der Landtag kann den Fraktionen nach Maßgabe des Haushaltsplanes Landespersonal oder, soweit dieses nicht in Anspruch genommen wird, als Äquivalent entsprechende Geldleistungen zur Verfügung stellen.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Fraktionen dürfen auch über das Ende der Wahlperiode hinaus Rücklagen bis zur Höhe von 60 vom Hundert der jährlichen Mittel nach Absatz 2 bilden.“

d) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Rücklagen, die die nach Absatz 6 bestehende Grenze überschreiten, sind spätestens einen Monat nach Vorlage der Rechnung an den Schleswig-Holsteinischen Landtag zurückzuzahlen.“

2. Nach § 6 wird folgender neuer § 6a eingefügt:

„§ 6 a – Anpassungsverfahren

(1) Die Geldleistungen nach § 6 Absatz 2 werden beginnend am 1. Januar 2025 jährlich nach Maßgabe von Satz 2 an die Einkommensentwicklung angepasst. Maßstab für die Anpassung der Geldleistungen ist die Veränderung des Indexes der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (einschließlich der Beamtinnen und Beamten) im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich in Schleswig-Holstein. Die prozentualen Veränderungen der nach Satz 2 ermittelten Einkommensentwicklungen teilt das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bis zum 1. Juni eines Jahres der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages mit. Diese oder dieser veröffentlicht die neuen Beträge der Geldleistungen im Gesetz- und Verordnungsblatt. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 1. Januar des auf die Mitteilung der Veränderung des Indexes folgenden Jahres.

(2) Der Schleswig-Holsteinische Landtag beschließt jeweils innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Geldleistungen nach § 6 Absatz 2 mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode.“

3. In § 7 Absatz 3 wird die Angabe „800,00 DM“ durch die Angabe „1000 Euro“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 3 werden nach dem Wort „Schulden“ die Wörter „sowie die Höhe der Rücklagen“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung:

Die Fraktionen des Schleswig-Holsteinisches Landtages setzen unter Ziff. 1 a) die Höhe von Beträgen und Zuschlägen fest. Grundlage ist die bereits Anfang 2023 beschlossene Anhebung der Fraktionsmittel um 2,5 % in Drucksache 20/861 sowie eine weitere angemessene Erhöhung um 4,3 % in Anlehnung an die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung nach § 28 AbgG. Mit Ziff. 1 c) und d) kommen die Fraktionen einer Forderung des Landesrechnungshofes nach, Rücklagen in der Höhe zu begrenzen. Ziff. 2 setzt ebenfalls eine Forderung des Landesrechnungshofes um, einen transparenten Berechnungsschlüssel einzuführen. Ziff. 3 und 4 sind formale Anpassungen.

Tobias Koch
und Fraktion

Lasse Petersdotter
und Fraktion

Thomas Losse-Müller
und Fraktion

Christopher Vogt
und Fraktion

Lars Harms
und Fraktion